

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — Nr. 9. —

(Nr. 2252.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 16. Januar 1842 in Betreff der Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr.

**I**ch übergebe dem Kriegsministerium die beifolgenden Bestimmungen wegen Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr, mit dem Auftrage, solche der Armee bekannt zu machen, und zur Ausführung derselben das Weitere zu verfügen. Dem Staatsministerium habe Ich dieserhalb das Nöthige zugehen lassen.

Berlin, den 16. Januar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

**M**it Wohlgefallen habe Ich das achtungswerthe Bestreben der Landwehr, sich fortdauernd ihrem Zwecke angemessen auszubilden, bemerkt und daher beschlossen, forthin jedem Wehrmanne, nachdem er seine Dienstpflichten erfüllt hat, als eine bleibende Erinnerung eine äußere Auszeichnung nach folgenden Bestimmungen zu verleihen:

- 1) Diese Auszeichnung besteht in einem kornblauen Bande, in welchem mit gelber Seide Mein Namenszug (F. W. IV.) eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust gleich wie die Dienstauszeichnung des stehenden Heeres getragen.
- 2) Sie ist für Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner gleich.
- 3) Den Anspruch darauf hat Derjenige, welcher nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht im stehenden Heere, in beiden Aufgeböten der Landwehr die ihm obliegenden Pflichten vorwurfsfrei erfüllt. (S. §. 7.)

Verordnung 1842. (Nr. 2252.)

15

4) Die

(Ausgegeben zu Berlin am 29. März 1842.)